



**Pet 4-19-07-45-010639**

45475 Mülheim an der Ruhr

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Falschparken von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat hochgestuft wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mutwillig Falschparkende immer mit einem Führerscheinentzug für mindestens 24 Monate bestraft werden sollten. Hierzu sollten das Parken auf Fuß-/Radwegen, in Ladezonen, Parken ohne Berechtigung auf Behindertenparkplätzen und Parken auf gestrichelter Linie zählen. Zudem solle das Ordnungsamt verpflichtet werden, entsprechende „Falschparkerballungszentren“ zu den entsprechenden Uhrzeiten lückenlos zu kontrollieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 29 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich der Gesetzgeber mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das am 1. Januar 1969 in Kraft getreten ist, dafür entschieden hat, die Mehrzahl der Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung nicht mehr als Straftat einzustufen, sondern als Ordnungswidrigkeit unter Anwendung eines neu geregelten Bußgeldverfahrens. Er hat sich dementsprechend für eine gewisse Entkriminalisierung, auch zur Entlastung der Justiz, entschieden. Nach § 1 Absatz 1 OWiG ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Verkehrsverstöße werden zahlreich begangen. Dies erfolgt in der Regel fahrlässig, teilweise sogar leicht fahrlässig im Sinne eines Augenblickversagens, beispielsweise beim Übersehen eines Verkehrszeichens. Derartige Massendelikte, insbesondere auch Verstöße im ruhenden Verkehr, wie z. B. Falschparken, können mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts, das ein besonders einfaches und Ressourcen schonendes Verfahren darstellt, effektiv bewältigt werden. Für die Erledigung dieser Massenverfahren sieht die Bußgeldkatalog-Verordnung ein möglichst einfaches und gleichartiges Verfahren zur Sanktionierung der Zu widerhandlungen vor. Zweck und Funktion ist die Gewährleistung einer möglichst adäquaten, gleichmäßigen und damit gerechten Ahndung von zahlreich auftretenden gleichartigen Verstößen auf der Grundlage eines geringen Verwaltungsaufwands.

Verstöße gegen Verkehrsregeln stellen demnach in aller Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet werden, § 24 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die Bemessung der Geldbuße erfolgt nach § 17 Absatz 3 OWiG auf der Grundlage der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und des Vorwurfs, der den Täter trifft. Zu bedenken ist dabei, dass zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sichergestellt sein muss. In diesem Sinne wiegen beispielsweise Verstöße im ruhenden Verkehr in der Regel weniger schwer als Verstöße im fließenden Verkehr.

Nur besonders gefährliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften, wie z. B. Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Strafgesetzbuch – StGB), Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 22 StVG)



sind gesetzlich als Straftaten eingeordnet. Kommt es aufgrund eines Verkehrsverstoßes zur Verletzung oder gar Tötung eines Menschen, so können auch – gegebenenfalls zusätzlich zu anderen Verkehrsdelikten – die allgemeinen Straftatbestände wie Körperverletzung oder Tötungsdelikte erfüllt sein.

Nach alledem besteht für eine Hochstufung des Falschparkens von einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat auch unter Berücksichtigung des Ultima-Ratio-Prinzips des Strafrechts aus Sicht des Petitionsausschusses kein Raum.

Soweit mit der Petition eine Ahndung des Falschparkens mit einem Führerscheinentzug für mindestens 24 Monate gefordert wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Neben der Geldbuße sieht das StVG für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr auch ein Fahrverbot (§ 25 StVG) vor. Während die Geldbuße als Regelsanktion festgesetzt wird, handelt es sich beim Fahrverbot um eine Nebenfolge, die bei einer groben oder beharrlichen Verletzung der Verkehrsregeln zusätzlich zur Geldbuße für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten angeordnet werden kann. Folge eines Fahrverbotes ist, dass der Führerschein amtlich verwahrt wird und während der Dauer des Fahrverbotes von der an sich fortbestehenden Fahrerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden darf.

Eine generelle Ausdehnung der Fahrverbotsregelung wäre rechtlich nicht möglich. Denn ein Fahrverbot stellt für den Betroffenen einen erheblichen Eingriff dar, der sich nicht nur bei der persönlichen Lebensführung, sondern auch bei der Ausübung des Berufes nachteilig auswirken kann. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass das Fahrverbot aus diesen Gründen nur unter engen Voraussetzungen überhaupt verhältnismäßig und damit verfassungsgemäß ist (BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1969 – 2 BvL 11/69). Es hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Regelfall die Geldbuße die angemessene und ausreichende Reaktion auf ordnungswidriges Verhalten darstellt. An diese Bewertung des Bundesverfassungsgerichtes sind Gesetz- und Verordnungsgeber gebunden.

Die begehrte Ahndung des Falschparkens mit einem Führerscheinentzug für mindestens 24 Monate ist bereits deswegen nicht möglich, weil die Vorschrift des § 69 StGB, wonach der Führerschein als Maßregel zur Besserung und Sicherung entzogen werden kann, eine Verurteilung des Täters aufgrund einer Straftat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB) voraussetzt. Eine Ordnungswidrigkeit ist hierfür nicht ausreichend.



Im Hinblick auf die geforderte lückenlose Kontrolle von „Falschparkerballungszentren“ durch das Ordnungsamt ist Folgendes anzumerken:

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt nach Artikel 83 und 84 Grundgesetz (GG) den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Polizei der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Er hat aber diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Ausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Aus den dargestellten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.